

Haushaltssatzung

der Stadt Bad Liebenzell für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell in öffentlicher Sitzung am 23. März 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	21.521.200 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 24.265.150 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1 und 1.2)	- 2.743.950 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5)	0
1.7. Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 2.743.950 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.521.200 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 23.770.750 €
2.3 Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	- 2.249.550 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.961.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 19.456.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 11.495.000 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf Saldo 2.3 und 2.6)	- 13.744.550 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	11.495.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 840.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	10.655.000 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 3.089.550 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	11.495.000 €
---	---------------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

7.080.000 €

§ 4

Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

8.000.000 €

§ 5

Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 600 v.H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 525 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 340 v.H. |

Ausgefertigt:

Bad Liebenzell, den 24. März 2021

Gez.
Dietmar Fischer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird gemäß § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Liebenzell geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weitere Hinweise der Stadtkämmerei Bad Liebenzell:

Die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Calw hat mit Erlass vom 08. Juni 2021 gemäß § 121 Absatz 2 in Verbindung mit § 81 Absatz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenzell vom 24.03.2021 für das Haushaltsjahr 2021, sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Städtische Erholungsanlagen und „Städtische Parkierungsanlagen“, „Städtische Wasserversorgung“ und „Städtische Abwasserbeseitigung“ und „Breitbandversorgung“ bestätigt.

Folgende Genehmigungen wurden erteilt:

Für den Städtischen Haushalt:

Der im Haushaltsplan vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahme von 11.495.000 EUR wird nach § 87 Abs. 2 GemO wie folgt genehmigt:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wird in Höhe von 9.000.000 € genehmigt. Weitere Kreditaufnahmen können nachträglich nur genehmigt werden, wenn nachge-

wiesen wird, dass die Finanzierung sichergestellt und die Kreditaufnahmen für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.080.000 € wird genehmigt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 8.000.000 € wird genehmigt.

Für den Eigenbetrieb „Städtische Erholungsanlagen“ wurde sowohl die Kreditaufnahme als auch der Höchstbetrag der Kassenkredite ohne Einschränkungen genehmigt.

Für den Eigenbetrieb „Städtische Parkierungsanlagen“ wurde sowohl die Kreditaufnahme als auch der Höchstbetrag der Kassenkredite ohne Einschränkungen genehmigt.

Für den Eigenbetrieb „Städtische Wasserversorgung“ wurde sowohl die Kreditaufnahme als auch der Höchstbetrag der Kassenkredite ohne Einschränkungen genehmigt.

Für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung“ wurde vom Gesamtbetrag der geplanten Kreditaufnahme mit 2.125.000 EUR ein Teilbetrag von 1.884.000 EUR genehmigt. Für den restlichen Betrag in Höhe von 241.000 EUR wird eine Genehmigung in Aussicht gestellt, wenn diese für Investitionen benötigt wird. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der Gesamtbetrag der Kassenkredite wurden ohne Einschränkungen genehmigt.

Für den Eigenbetrieb „Städtischer Glasfaserausbau“ wurde vom Gesamtbetrag der geplanten Kreditaufnahme mit 5.537.300 EUR ein Teilbetrag von 5.387.100 EUR genehmigt. Für den restlichen Betrag in Höhe von 150.200 EUR wird eine Genehmigung in Aussicht gestellt, wenn diese für Investitionen benötigt wird. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der Gesamtbetrag Kassenkredite wurden ohne Einschränkungen genehmigt.

Auflagen

Es ist monatlich ein Nachweis über den Bestand der liquiden Mittel, sowie der aufgenommenen Kassenkredite, jeweils zum Monatsende vorzulegen.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen genehmigten Kreditaufnahmen darf nicht ausgeschöpft werden, wenn im Finanzhaushalt vorgesehenen Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen nicht durchgeführt oder erheblich reduziert oder in anderer Trägerschaft bzw. sonst außerhalb des Haushalts durchgeführt werden. Sollte dies bei einzelnen Maßnahmen zu treffen, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung im Stadtboten der Stadt Bad Liebenzell erfolgt auf Grund von § 81 Absatz 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Die Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenzell vom 24.03.2021 für das Haushaltsjahr 2021 mit Haushaltsplan sowie den Anlagen zum Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Absatz 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Zeit von Montag, 28.06.2021 bis einschließlich Dienstag, 06.07.2021 im Bürgerzentrum Bad Liebenzell, Kurhausdamm 2 in 75378 Bad Liebenzell, im Zimmer 320 zu den Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Liebenzell öffentlich aus.

Ihre Stadtverwaltung Bad Liebenzell
- Stadtkämmerei -